



## Am 25.11.2025 wurden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau folgende Beschlüsse gefasst:

### Inhaltsverzeichnis

1 Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau vom 25.11.2025

3 Vereinbarung zur Kostenbeteiligung der Stadt Wildau an der Finanzierung des Museumspädagogischen Dienstes

Bekanntmachung zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung über die Feiertage

4 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wildau über die Auslegung des Entwurfes der 15. Änderung des Bebauungsplans »Schwermaschinenbau-Gelände«

5 Bescheide der Stadt Wildau zur Grundsteuer A und Grundsteuer B

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2026

6 Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit in Wildau

8 Informationen zum Winterdienst – Reinigungspflicht der Anlieger

9 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beauftragung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) mit der Gesamtleitung des museumspädagogischen Dienstes im Landkreis Dahme-Spreewald

12 Terminübersicht 20265

Bekanntmachungen des Fundbüros

Einwohnerstatistik

Impressum

### Öffentlicher Teil:

I-204/2025

**Bericht zum Haushaltsvollzug per 30.09.2025**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Informationsvorlage zur Kenntnis genommen.

S-202/2025

**Beschluss zur Aufnahme eines Kredites**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Kreditaufnahme in Höhe von 6.000.000 € beschlossen.

S-201/2025

**Abberufung eines Mitgliedes aus dem Sportlerbeirat der Stadt Wildau**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, dass Herr Jan Claus mit sofortiger Wirkung als Mitglied des Sportlerbeirates der Stadt Wildau abberufen wird.

S-209/2025

**Wahl eines Mitgliedes in den Sportlerbeirat der Stadt Wildau für die Wahlperiode 2024-2029**

Die Stadtverordnetenversammlung hat Frau Anne Oppelt als Mitglied in den Sportlerbeirat gewählt.

S-196/2025

**Beschluss über das Bauprogramm zur Verbreiterung des Radweges in der**

**R.-Sorge-Straße im Bereich L 401 / L 30**

Die Stadtverordnetenversammlung hat das Bauprogramm zur Verbreiterung des Radweges in der R.-Sorge-Straße im Bereich L 401 / L30 mit Stand vom September 2025 beschlossen.

S-199/2025

**15. Änderung des Bebauungsplans "Schwermaschinenbau-Gelände" - "Erweiterung Halle 20" Billigungs- und Offenlegungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Der Entwurf für die 15. Änderung des Bebauungsplans »SMB-Gelände« wird in der Fassung vom 16.10.2025 gebilligt. Die Entwurfsunterlagen bestehen aus der Planzeichnung und der Begründung (siehe Anlage).
2. Das Verfahren wird gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.
3. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist die Veröffentlichung des Entwurfs im Internet vom 04. Dezember bis einschließlich 19. Januar 2026 nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Zudem sind in o. g. Zeitraum die Unterlagen in den Räumen der Bauverwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36 15745 Wildau während der regulären Öffnungszeiten einsehbar.

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren zu beteiligen.

#### S-197/2025

##### **Variantenvergleich zum**

##### **Erweiterungsbau Kita Zwergenheim**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Variante 6 beschlossen.

Auf Antrag einer Fraktion wurde zwischen den Varianten 5 und 6 namentlich abgestimmt:

Herr Nerlich	Variante 6
Herr Wilde	Variante 6
Herr Karwinkel	Variante 6
Herr von Essen	Variante 6
Herr Paul	Enthaltung
Frau Krebs	Variante 5
Herr Devos	Variante 6
Herr Weidler	Variante 6
Frau Scheiner	Variante 6
Herr Scheiner	Variante 6
Herr Steckling	Variante 6
Herr Sommerfeld	Variante 6
Frau Krzyzan	Variante 6
Herr Prof. Dr. Dr. Ungvári	Variante 5
Herr Seeliger	Variante 6
Herr Vulpius	Variante 6
Herr Thiele	Variante 6

#### I-200/2025

##### **Ertüchtigung »Alter Bauhof«**

##### **für die Nutzung der Jugendfeuerwehr Wildau**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Informationsvorlage zur Kenntnis genommen.

#### I-210/2025

##### **Informationsvorlage über die vergebenen Vergabeaufträge ab 50.000,00 Euro im Zeitraum 01.10.2025 bis 25.11.2025**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Informationsvorlage zur Kenntnis genommen.

#### I-198/2025

##### **Wildauer Vereinsförderung - Überblick über die Verwendung der Zuwendungen des vorangegangenen Jahres**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Informationsvorlage zur Kenntnis genommen.

#### S-169/2025

##### **Änderung der Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit in Wildau**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Änderungen in der Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit in Wildau beschlossen:

Im Punkt 1.2 wird das Wort »oder« durch »und« ersetzt.

1. Im Punkt 3.3 wird Satz 1 neu gefasst:  
Der Zuschuss ist ausschließlich für den beantragten Zweck und im Antrags- und Bewilligungsjahr zu verwenden.
2. Im Punkt 3.7 wird Satz 1 neu gefasst:  
Nicht im Antrags- und Bewilligungsjahr verbrauchte Mittel sind spätestens bis zum 15. Dezember zurück zu zahlen.

Die geänderte Richtlinie tritt ab 01.01.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Richtlinie mit den vorgenannten Änderungen im vollen Wortlaut im Amtsblatt für die Stadt Wildau bekannt zu machen.

#### S-203/2025

##### **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten**

##### **von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse an Sonntagen im Jahr 2026**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Mit der vorliegenden ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen werden im Jahr 2026 folgende verkaufsoffene Sonntage für die Stadt Wildau festgesetzt:

08. März 2026, 29. November 2026,  
13. Dezember 2026

#### F-205/2025

##### **Änderungssatzung bzw. Neufassung der derzeit gültigen Baumschutzsatzung der Stadt Wildau**

Der Bürgermeister wird beauftragt, im Kalenderjahr 2026 eine Änderungssatzung bzw. eine Neufassung zur derzeit gültigen Baumschutzsatzung der Stadt Wildau vorzubereiten.

Die Satzung soll u.a. um folgenden neuen Absatz ergänzt werden:

§ 7 Abs. 9 – Anerkennung präventiver Ersatzpflanzungen

- (1) Ersatzpflanzungen, die vor einer absehbaren Fällung eines geschützten Baumes vorgenommen wurden, können als Kompensation anerkannt werden, sofern sie

- auf demselben Grundstück oder in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang erfolgt sind und
- den Anforderungen an Art, Standort und Pflege gemäß dieser Satzung entsprechen.

- (2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers.

- (3) Der Nachweis der Pflanzung (z. B. durch Fotos, Pflanzdatum, Pflanzort und Baumart) ist zu erbringen.

**Vereinbarung  
zur Kostenbeteiligung der Stadt Wildau  
an der Finanzierung des Museumspädagogischen Dienstes  
gem. § 2 der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung**

(4) Die präventive Ersatzpflanzung muss mindestens 3 Jahre, jedoch nicht länger als zehn Jahre vor der Fällung des alten Baumes erfolgt sein.

(5) Über die Anerkennung entscheidet die Stadt Wildau im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens.

**S-212/2025**

**Berufung einer sachkundigen  
Einwohnerin in den Ausschuss  
für Umwelt und kommunale  
Ordnung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Frau Jana Herrmann wird mit sofortiger Wirkung als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung berufen.

**Die vorstehenden Beschlüsse werden  
hiermit bekannt gemacht.**

Wildau, den 26.11.2025

**Frank Nerlich**  
Bürgermeister

**zwischen**

**der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota),  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Herrn **Jens Richter****

und

**der Stadt Wildau,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Herrn **Frank Nerlich****

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

- (1) Die Stadt Lübben (Spreewald) verpflichtet sich, jährlich den anstehenden Eigenanteil der Stadt Wildau für den Museumspädagogischen Dienst für das jeweils kommende Jahr bis zum 31.07. eines jeden Jahres der Stadt Wildau mitzuteilen.
- (2) Der Eigenanteil der Stadt Wildau beträgt maximal 6.000 Euro jährlich. Änderungen sind der Stadt Lübben (Spreewald) umgehend mitzuteilen.

Lübben, den 29.07.2025  
**gez. Jens Richter**  
Bürgermeister

Lübben, den 29.07.2025  
**gez. Anja Rasch**  
Allgemeine Vertreterin  
des Bürgermeisters

Wildau, den 06.08.2025  
**gez. Frank Nerlich**  
Bürgermeister

Wildau, den 06.08.2025  
**gez. Marc Anders**  
Allgemeiner Vertreter  
des Bürgermeisters

**Bekanntmachung**

Die Stadtverwaltung der Stadt Wildau ist im Dezember an den **Feiertagen** und am **29.12., 30.12.2025** und am **02.01.2026** geschlossen.

Am **23.12.2025** ist die Stadtverwaltung nur **verkürzt** von **09.00 Uhr – 12.00 Uhr** geöffnet.

Wildau, 24.11.2025

**Frank Nerlich**  
Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 17. Juni 2025 mit Beschluss-Nr. S-149/2025 den Aufstellungsbeschluss der 15. Änderung des Bebauungsplans »Schwermaschinenbau-Gelände« und am 25. November 2025 die Billigung und Offenlage des Entwurfs gefasst. Der Entwurf in der Fassung vom 16. Oktober 2025 samt Begründung ist zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

#### Geltungsbereich der Planung

Das Plangebiet der 15. Änderung umfasst das Flurstück 924 der Flur 11 der Gemarkung Wildau. Das Plangebiet ist im Folgenden ersichtlich und hat eine Gesamtgröße von ca. 2.910 m<sup>2</sup>.

#### Verfahren

Die 15. Änderung des Bebauungsplans wird nach § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB wird von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung sowie von der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, abgesehen. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist die Öffentlichkeit über die

allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Mit der Änderung des Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch soll die planungsrechtliche Zulässigkeit für die vorgesehene Erweiterung und bauliche Nutzung als Firmensitz geschaffen und gewährleistet werden.

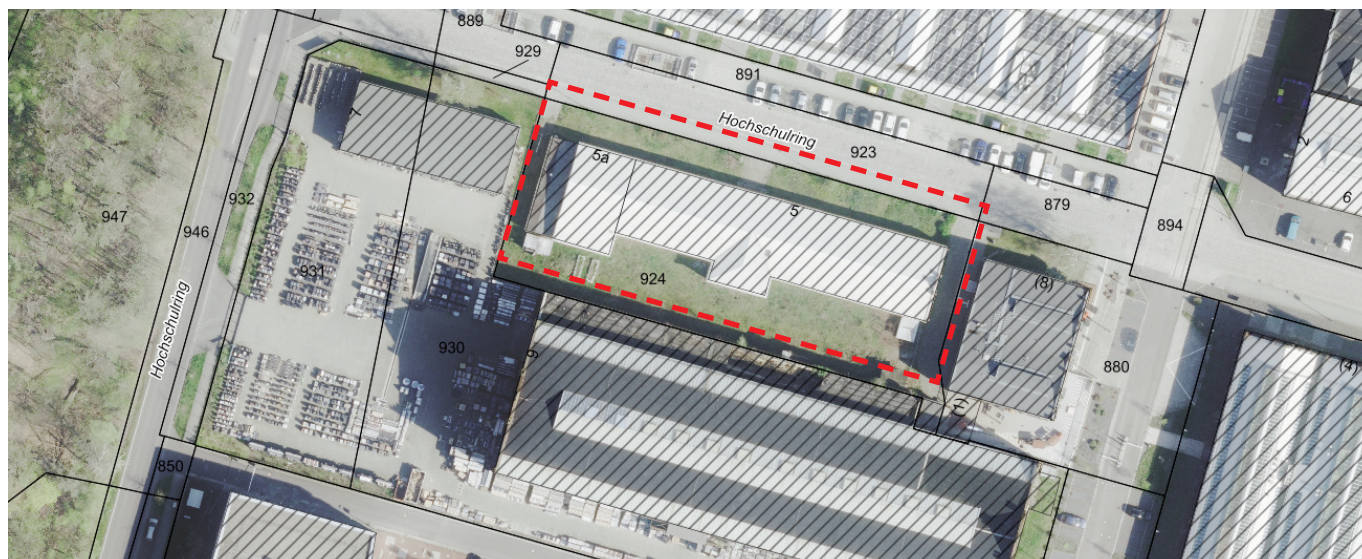
#### Veröffentlichung im Internet / Offenlegung der Planunterlagen


Der Entwurf der 15. Änderung des Bebauungsplans »Schwermaschinenbau-Gelände« in der Fassung vom 16. Oktober 2025, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2025 bis zum 19.01.2026 zur Einsichtnahme im Internet auf der Website der Stadt Wildau unter <https://www.wildau.de/stadt/aktuelles/oeffentliche-auslegungen/> sowie vom 04.12.2025 bis zum 19.01.2026 im Portal zu Bauleitplanung im Land Brandenburg unter <https://planungsportal.brandenburg.de> veröffentlicht.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch liegen die Planunterlagen während der Beteiligungsfrist zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet auch

in den Räumen der Bauverwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau während der regulären Öffnungszeiten öffentlich aus. Außerhalb der regulären Öffnungszeiten ist eine Einsichtnahme in die Planunterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. +49 (3375) 5054-22 (Frau Langer) oder per E-Mail unter [m.langer@wildau.de](mailto:m.langer@wildau.de) möglich.

Während der Auslegungsfrist zum Entwurf wird jeder Person die Gelegenheit gegeben, Stellungnahmen per E-Mail an [m.langer@wildau.de](mailto:m.langer@wildau.de), schriftlich per Brief an die Bauverwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau, per Fax an +49 3375 5054-71 oder während der Dienststunden zur Niederschrift abzugeben. Zusätzlich besteht nach Terminvereinbarung die Möglichkeit zur Erörterung der Planung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Für Rückfragen steht die Bauverwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau, Frau Langer, Tel.: +49 (3375) 5054-22 sowie per E-Mail:



 Lageplan: Räumlicher Geltungsbereich der 15. Änderung des Bebauungsplans »Schwermaschinenbau-Gelände« (ohne Maßstab, Plangrundlage: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)

[m.langer@wildau.de](mailto:m.langer@wildau.de) zur Verfügung.

#### **Hinweis zum Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: »Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach BauGB (Art. 13 DSGVO)«, welches mit ausliegt.

Wildau, den 26.11.2025

**Frank Nerlich**  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz: Bescheide der Stadt Wildau zur Grundsteuer A und Grundsteuer B**

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Steuerpflichtige, für die sich seit dem vergangenen Jahr keine Änderung in der Grundsteuerbemessung ergeben hat, werden hiermit aufgrund von § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuern für das Jahr 2026 in derselben Höhe wie für das Jahr 2025 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Zahlungstermine und Höhe der Zahlungen erge-

ben sich aus dem letzten schriftlich zugegangenen Grundsteuerbescheid. Sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird die Stadtkasse die fälligen Beträge vom Konto abbuchen. Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt nach schriftlicher Mitteilung der Bankverbindung (Institut, IBAN u. Kontoinhaber) unter Angabe des Steuer- / Kas- senzeichens.

**Für das Veranlagungsjahr 2026 und Folgejahre werden nur Erst- und Änderungsbescheide zugestellt.**

Finanzverwaltung/ Steuern

### **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2026**

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/ 17, Nr. 8) wird von dem Bürgermeister der Stadt Wildau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.11.2025 für das Gebiet der Stadt Wildau folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

An folgenden Sonntagen im Jahr 2026 dürfen Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Wildau aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr geöffnet sein:

**08. März 2026 (Hochzeitsmesse)**  
**29. November und 13. Dezember 2026 (Weihnachtsmarkt)**

#### **§ 2**

Die Vorschriften des § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuhalten.

#### **§ 3**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Wildau in Kraft.

Wildau, den 26.11.2025

**Frank Nerlich**  
Bürgermeister

## Vorbemerkung

Die Stadt Wildau misst dem Vereinswesen und dem bürgerschaftlichen Engagement eine hohe gesellschaftliche und soziale Bedeutung zu. Ein lebendiges Vereinsleben und ein bürgerschaftliches Engagement fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl, erweitert das Freizeitangebot und trägt damit zur Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt Wildau bei.

Diese Richtlinie soll in erster Linie dazu beitragen, dass in Wildau ein attraktives und vielseitiges Sport- und Freizeitangebot erhalten und weiter ausgebaut wird.

Diese Förderrichtlinie enthält im Teil I, alle Regelungen, die für alle Wildauer Vereine und andere gemeinnützige Organisationen oder Einrichtungen gelten.

Im Teil II, die Regelungen, die nur für Zuwendungen an Wildauer Sportvereine gelten.

Im Teil III, die Regelungen, die für Zuwendungen an die anderen Wildauer Vereine und andere gemeinnützige Organisationen oder Einrichtungen gelten.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendungen besteht nicht.

Die Förderung durch die Stadt Wildau erfolgt nachrangig und vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Zuwendungen werden als Zuschuss in Form eines Festbetrages gewährt.

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, für die die Stadt bereits anderweitig Mittel zur Verfügung stellt.

Den Vereinen stehen entsprechend der Hallenkapazitäten die Sporthallen und andere Räume städtischer Einrichtungen in der Stadt Wildau zur Verfügung. Die Nutzung und die Gebühren regeln sich nach der jeweils gültigen Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Einrichtungen der Stadt Wildau.

Pachtet oder mietet ein im Rahmen dieser Richtlinie förderfähiger Verein, ein städteeigenes Objekt, ist ihm bei der Pacht- oder Miethöhe eine angemessene Ermäßigung anzurechnen.

Die Stadt Wildau kann mit Wildauer Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen oder Einrichtungen außerhalb dieser Förderrichtlinie weitere gesonderte vertragliche Regelungen abschließen.

## Teil I

### 1. Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung

1.1. Antragsberechtigt im Sinne dieser Richtlinie sind gemeinnützige Vereine und andere gemeinnützige Organisationen oder Einrichtungen auf dem Gebiet des Sports und der Kultur, im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, im Bereich der Seniorenarbeit sowie im Tätigkeitsfeld Unterstützung von Menschen mit Behinderungen.

1.2. Die Antragsberechtigten entsprechend Punkt 1.1 müssen ihren Sitz und ihr Betätigungsfeld in Wildau haben.

### 2. Gegenstand der Zuwendung

Zuwendungen können als Zuschuss gewährt werden für:

- Pacht oder Miete für Vereinsräume, die nicht im Stadteigentum sind,
- Betriebskosten für Vereinsräume,
- Renovierungskosten für Vereinsräume,

- Honorare für Trainer- und Übungsleiter,
- Sach- und Werbemittel,
- Fahrkosten,
- Wettkampfteilnahme,
- Beschaffung von vereinseigenen Ausstattungsgegenständen und deren Reparaturen,
- Vereinsjubiläen,
- Vereinsfahrten,
- Projektzuschüsse.

### 3. Zuwendungsverfahren

3.1. Die Bearbeitung von Anträgen erfolgt grundsätzlich nur wenn folgende Unterlagen vorliegen:

Bei Vereinen:

- vollständig ausgefüllter Statistischer Erhebungsbogen per 31.01 des laufenden Jahres,
- letzte aktuelle Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt (Kopie),
- Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht (Kopie).

Bei anderen gemeinnützigen Organisationen oder Einrichtungen:

- persönliche Angaben der vertre-

tungsberechtigten Person (Name, Vorname, Wohnort, Straße, Hausnummer) und

- Anzahl der Mitglieder der gemeinnützigen Organisation oder Einrichtung
- letzte aktuelle Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt (Kopie).

3.2. Die Anträge sind im laufenden Jahr bis zum 31. März in schriftlicher Form an die Stadt Wildau / Fachamt Hauptverwaltung zu richten.

3.3. Der Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck und im Antrags- und Bewilligungsjahr zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszwecks nach Bewilligung der Zuwendung ist nur ausnahmsweise unter Vorlage einer Begründung mit Zustimmung der Stadt Wildau zulässig, anderenfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

3.4. Antragsberechtigt ist bei Vereinen nur der Gesamtverein, nicht einzelne Abteilungen.

3.5. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Wildau von den vorgeschriebenen Terminen für die Antragstellung abweichende Regelungen treffen. Die Gewährung eines Zuschusses kann in diesen Fällen nur erfolgen, soweit noch nicht gebundene Mittel vorhanden sind.

3.6. Die Verwendung der Zuwendung ist unverzüglich nach Verbrauch nachzuweisen, spätestens jedoch bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres. Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

- unterzeichneter Kurzbericht über die bezuschusste Maßnahme (bei Vereinen: unterschrieben vom Vorsitzenden oder Stellvertreter und dem Kassenwart, bei gemeinnützigen Organisationen oder Einrichtungen jeweils unterschrieben von den zwei vertretungsberechtigten Personen)
- Abhängig von der Maßnahme, Mietverträge oder Honorarvereinbarungen,
- Rechnungs-, Quittungs-, Bankbelege.

3.7. Nicht im Antrags- und Bewilligungsjahr verbrauchte Mittel sind spätestens bis 15. Dezember zurückzuzahlen. Die Angaben in dem Verwendungsnachweis müssen mit den Einträgen in den Büchern und Belegen der Antragsberechtigten nach Punkt 1.1 übereinstimmen.

3.8. Liegt kein Verwendungsnachweis vor und wurde die Zuwendung bzw. wurden die nicht verbrauchten Mittel des Vorjahres nicht zurücküberwiesen, wird die beantragte Zuwendung für das laufende Jahr nicht bewilligt. Dies gilt auch für den Globalzuschuss (Punkt 6.1) der Sportvereine.

#### 4. Zuwendungsbescheid

Die Zuwendungen werden durch Bescheid mitgeteilt. Die Verteilung der im

Haushalt vorhandenen Mittel wird auf Vorschlag des Fachamtes durch den Bürgermeister genehmigt und ist Grundlage für den Zuwendungsbescheid.

#### 5. Zuwendungsbericht

Im 2. Halbjahr des laufenden Jahres berichtet die Verwaltung mit einem allgemeinen tabellarischen Überblick über die Verwendung der Zuwendungen des vorangegangenen Jahres im Sinne dieser Richtlinie in der Stadtverordnetenversammlung.

### Teil II

#### 6. Aufteilung Zuwendungen Sportvereine

6.1. Sportvereine können aus den im Haushalt der Stadt Wildau zur Verfügung stehenden Mitteln für die Sportförderung einen Globalzuschuss i.H.v. 75% und einen sonstigen Zuschuss i.H.v. 25% der Haushaltsmittel erhalten.

6.2. Grundlage für den Globalzuschuss ist der Statistische Erhebungsbogen des lfd. Jahres (siehe Teil I, Punkt 3.1). Die Verteilung erfolgt entsprechend der Gesamtmitgliederzahl über ein Punktesystem. Jeder Sportverein erhält für jeden aktiven Erwachsenen einen Punkt und für jedes(n) aktive(n) Kind/Jugendlichen unter 18 Jahren zwei Punkte. Der Anteil des jeweiligen Sportvereins an der zu verteilenden Fördersumme bemisst sich entsprechend dem Punkteanteil des Sportvereins an der Gesamtpunktzahl aller förderfähigen Sportvereine.

6.3. Soweit die verbleibenden 25% der Haushaltsmittel zur Deckung aller vorliegenden Anträge der Sportvereine für besondere Projekte ausreichend sind, werden alle Anträge bewilligt. Ergibt die Summe aller vorliegenden Anträge der Sportvereine

einen höheren Betrag als die zur Verfügung stehenden Mittel, entscheidet der Bürgermeister.

6.4. Die im Teil I aufgeführten Regelungen finden für die Antragstellung und Bewilligung der Zuschüsse für die Sportförderung Anwendung.

### Teil III

#### 7. Aufteilungen Zuwendungen andere Vereine und andere

7.1. Alle anderen Vereine und andere gemeinnützige Organisationen oder Einrichtungen, außer Sportvereine, können aus den im Haushalt der Stadt Wildau zur Verfügung stehenden Mitteln für die Vereinsförderung einen Zuschuss erhalten.

7.2. Soweit die Haushaltsmittel zur Deckung aller vorliegenden Anträge der Vereine und anderer gemeinnützigen Organisationen oder Einrichtungen ausreichend sind, werden alle Anträge bewilligt. Ergibt die Summe aller vorliegenden Anträge einen höheren Betrag als die zur Verfügung stehende Mittel, entscheidet der Bürgermeister.

7.3. Die im Teil I aufgeführten Regelungen finden für die Antragstellung und Bewilligung der Zuschüsse für die Vereinsförderung Anwendung.

#### 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit in Wildau vom 28.11.2023 außer Kraft.

Wildau, den 26.11.2025

**Frank Nerlich**  
Bürgermeister

Der erste Schnee ist gefallen – wunderschön, aber auch eine Herausforderung für alle.

Bitte seien Sie vorsichtig unterwegs, ob zu Fuß oder mit dem Auto. Glatte Straßen und Wege können schnell gefährlich werden. Denken Sie als Grundstückseigentümer – gemäß Straßenreinigungssatzung – unbedingt an Ihre winterdienstliche Reinigungspflicht. Bei Schnee und Eis sind Gehwege und Fahrbahnen nach Maßgabe der

oben angegebenen Satzung § 4 Absätze 2 – 7 zu beräumen. Die Straßenreinigungssatzung ist auf Internetseite [www.wildau.de/Bürgerservice/ Formulare und Satzungen/ Straßenreinigung\\_Winterdienst](http://www.wildau.de/Bürgerservice/Formulare_und_Satzungen/Straßenreinigung_Winterdienst) der Stadt Wildau, abrufbar. In der Anlage zur Satzung sind alle Straßen im Stadtgebiet in einem entsprechenden Verzeichnis erfasst und mit der zugeordneten Reinigungsklasse 1 bis 4 (RK 1-4) abgebildet.

### Auszug aus der aktuellen Straßenreinigungssatzung § 4 Art und Umfang des Winterdienstes

- 1) Bei Schnee und Eis sind die Gehwege und Fahrbahnen nach Maßgabe der Absätze 2 – 7 zu beräumen.
  - 2) Die Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes der Stadt und der Anlieger wird nach Maßgabe der folgenden Reinigungsklassen näher bestimmt:
    - a. Reinigungsklasse 1  
Der Stadt obliegt die Durchführung des Winterdienstes der Fahrbahn. Die Durchführung des Winterdienstes auf Gehwegen bzw. bei Nichtvorhandensein eines Gehweges in der Straße, für den nach § 1 Absatz 3 vorgesehenen Teil der Straßenanlage, wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke entsprechend § 2 auferlegt.
    - b. Reinigungsklasse 2  
Der Stadt obliegt die Durchführung des Winterdienstes auf der Fahrbahn. Der Winterdienst auf Gehwegen bzw. bei Nichtvorhandensein eines Gehweges in der Straße, für den nach § 1 Absatz 3 vorgesehenen Teil der Straßenanlage, wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke entsprechend § 2 auferlegt.
    - c. Reinigungsklasse 3  
Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke entsprechend § 2 wird die Durchführung des Winterdienstes der Fahrbahn und der Gehwege bzw. bei Nichtvorhandensein eines Gehweges in der Straße, für den nach § 1 Absatz 3 vorgesehenen Teil der Straßenanlage, übertragen.
    - d. Reinigungsklasse 4  
Der Stadt obliegt die Durchführung des Winterdienstes.
    - e. Sonderfälle
      - Der Winterdienst auf der Westhangtreppe obliegt der Stadt.
      - In den Verbindungswegen (2 - Meter – Wege) erfolgt kein Winterdienst. Ausnahme bilden folgende Treppenanlagen: Wildbahn und Amselsteg. Hier obliegt der Winterdienst der Stadt.
      - Der Winterdienst der Wanderwege im Röthegrund II obliegt der Stadt.
  - 3) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerschutz- und -überwege und die gefährlichen Stellen, auf den von den Reinigungspflichtigen zu reinigenden Fahrbahnen, mit Streumitteln zu bestreuen. In der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr, in der Reinigungsklasse 1 bis 22:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr, in der Reinigungsklasse 1 nach 22:00 Uhr, gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, Sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Das Streuen ist unverzüglich zu wiederholen, wenn die Streuwirkung nicht mehr gegeben ist.
  - 4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
  - 5) Der Schnee ist auf dem an den die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehwegs oder –wo dies nicht möglich ist– auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
  - 6) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Gehwegen grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist ausnahmsweise erlaubt:
    - a. In besonderen klimatischen Ausnahmefällen (zum Beispiel Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
    - b. An gefährlichen Stellen auf Gehwegen wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstücken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
  - 7) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.
- Mit freundlichen Grüßen
- Liegenschaftsverwaltung**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung – zur Beauftragung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)  
mit der Gesamtleitung des museumspädagogischen Dienstes im Landkreis Dahme-Spreewald  
zwischen**

der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jens Richter,  
Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)  
der Stadt Königs Wusterhausen, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Michaela Wiezorek,  
Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen  
der Stadt Wildau, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Frank Nerlich,  
Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau  
der Stadt Mittenwalde vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dirk Knuth,  
Rathausstraße 8, 15749 Mittenwalde  
der Stadt Luckau, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Gerald Lehmann,  
Am Markt 34, 15926 Luckau  
der Gemeinde Heideblick, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Frank Deutschmann,  
Langengrassau Luckauer Straße 61, 15926 Heideblick  
der Gemeinde Heidesee, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Björn Langner,  
Lindenstraße 14b, 15754 Heidesee  
der Gemeinde Märkische Heide, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dieter Freihoff  
Schlossstraße 13a, 15913 Märkische Heide  
der Gemeinde Schönefeld, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Christian Hentschel  
Hans-Grade-Allee 11, 15729 Schönefeld  
der Gemeinde Eichwalde, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jörg Jenoch,  
Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde  
dem Amt Schenkenländchen, vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Oliver Theel,  
Markt 9, 15755 Teupitz  
und dem Amt Unterspreewald, vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Marco Kehling,  
Markt 1, 15938 Golßen

wird gemäß § 1 Abs. 1, § 2 Abs 1 Nummer 2, § 3 Abs. 1 Nummer 1, Abs. 2 und §§ 5 bis 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGbbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

**Präambel**

Die Städte Lübben (Spreewald), Königs Wusterhausen, Wildau, Mittenwalde und Luckau, , die Gemeinden Heideblick, Heidesee, Märkische Heide, Eichwalde und Schönefeld und die Ämter Schenkenländchen und Unterspreewald vereinbaren den Einsatz eines überörtlich, im Schwerpunkt Landkreis Dahme-Spreewald agierenden, museumspädagogischen Dienstes mit maximal 3 Museumspädagogen und beauftragen die Stadt Lübben (Spreewald) mit der Gesamtleitung. Der museumspädagogische Dienst im Landkreis Dahme-Spreewald versteht sich als Schnittstelle und Vermittler zwi-

schen den musealen Einrichtungen, Bildungsträgern und dem Landkreis.

Der museumspädagogische Dienst wird auf unterschiedlichste Art aktiv, um im Landkreis seine Ziele zu verwirklichen. Gemeinsam mit den Einrichtungen werden flexible, umsetzbare Ideen entwickelt, mit denen unterschiedliche Besuchergruppen angesprochen werden. Mit den Institutionen erarbeitet der museumspädagogische Dienst zielgruppenspezifische und auf die Einrichtungen angepasste Konzepte für Vermittlungsangebote, Programme oder Ausstellungen.

**§ 1 Zusammenarbeit  
und Leistungen**

1. Die Vertragspartner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung arbeiten zum Zwecke der Bereitstellung des museumspädagogischen Dienstes projekthaft zusammen.

2. Die konzeptionelle sowie personelle Gesamtleitung übernimmt dabei die Stadt Lübben (Spreewald). Die Stadt Lübben (Spreewald) ist somit auch Arbeitgeberin der Museumspädagogen. Strukturell setzt sich das Team des museumspädagogi-

schen Dienstes aus je  
– einer 1,0 VbE mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss (Schwerpunkt: Geschichte, \*Ethnologie, Technikgeschichte)  
– einer 1,0 VbE mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss

(Schwerpunkt: Kunst, Musik, Theater)

- einer 1,0 VbE mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss (Schwerpunkt: Pädagogik, Kita und Schulen) zusammen; museumsfachliche Kompetenzen werden vorausgesetzt.
3. Für die fachliche Anleitung des museumspädagogischen Dienstes benennt die Stadt Lübben (Spreewald) eine verantwortliche Person.
  - 4 Die Steuerungsgruppe, bestehend aus dem von der Stadt Lübben (Spreewald) benannten Projektverantwortlichen sowie den Museumspädagogen, tauscht sich regelmäßig in Form von Dienstberatungen über die aktuellen Arbeitsstände aus.
  - 5 Die Aufgaben des museumspädagogischen Dienstes beinhalten:
    - Erarbeitung und Weiterentwicklung eines Gesamtkonzeptes für museumspädagogische Angebote in Museen des Landkreises
    - Auf- und Ausbau eines Netzwerkes, Kontaktpflege zwischen Museen, Schulen, Kitas u. a. Bildungseinrichtungen im Landkreis
    - Erarbeitung von Programmangeboten zu verschiedenen Themen und Zielgruppen einschl. Publikationen (z. B. Flyer, Social Media, Newsletter u. a.)
    - Schulung der Museumsmitarbeiter\*innen einschl. der ehrenamtlich Tätigen
    - Schulung der Lehrer\*innen und Erzieher\*innen sowie weiterer pädagogischer Fachkräfte
    - Schulung von Gästeführer\*innen und Touristiker\*innen
    - Durchführung von Programmen im Tandem mit den Mitarbeiter\*innen der örtlichen Museen
    - Konzeption, Organisation und Durchführung von museumspädagogischen Jahreshöhepunkten und gemeinsamen museumspädagogischen Projekten

## § 2 Finanzierung, Kostenaufteilung

- 1 Die Finanzierung des museumspädagogischen Dienstes basiert auf der Richtlinie zur Förderung der Kultur und des museumspädagogischen

Dienstes im Landkreis Dahme-Spreewald, d. h. es werden für max. 3 Vollzeitstellen Personal- und Sachkosten durch den Landkreis Dahme-Spreewald gefördert.

- 2 Die Finanzierung erfolgt je Vollzeitstelle. Die zuwendungsfähigen Personalkosten werden in Höhe von 80 % finanziert. Die Sachkosten werden als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 3.500 Euro pro Jahr und Vollzeitstelle gewährt.
- 3 Der evtl. Mehrbedarf (> 3.500 Euro) an Sachkosten pro Jahr und Vollzeitstelle wird von den jeweiligen Vertragspartnern anteilig getragen.
- 4 Die verbleibenden 20 % der Personalkosten werden durch die Partner dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getragen. Die Aufteilung der Kosten wird wie folgt vorgenommen:
  - 75 % dieser Kosten entfallen anteilig auf die Kommunen mit mehr als 9.500 Einwohnern
  - 25 % dieser Kosten entfallen anteilig auf die Kommunen mit weniger als 9.500 Einwohnern
- 5 Der von den Beteiligten zu zahlende Eigenanteil ist bis zum 30.06. des laufenden Haushaltsjahres an die Stadt Lübben (Spreewald) zu zahlen.
- 6 Für den Fall, dass Umsatzsteuer anfällt, erhöht sich der Betrag um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

## § 3 Struktur

- 1 Wie bereits in § 1 beschrieben, übernimmt die Stadt Lübben (Spreewald) die Gesamtleitung und vertritt den museumspädagogischen Dienst nach innen und außen. Der museumspädagogische Dienst berichtet quartalsweise, in Form eines standardisierten Projektberichts, an alle beteiligten Vertragspartner.
- 2 Mindestens halbjährlich findet die Regionalkonferenz der Museen und musealen Einrichtungen des Landkreises Dahme-Spreewald statt. Teilnehmer\*innen sind Vertreter\*innen der beteiligten Kommunen, Gemeinden und Ämter, Vertreterinnen und Vertreter der Museen und musealen Einrichtungen des Land-

kreises Dahme-Spreewald, die Gesamtleitung und die Beschäftigten des museumspädagogischen Dienstes. Ist es einem Mitglied der Regionalkonferenz nicht möglich, an dem vereinbarten Termin anwesend zu sein, soll es seine Bedarfsmeldungen, Vorschläge oder Anmerkungen bis spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich dem museumspädagogischen Dienst vorlegen.

- 3 Themen der Regionalkonferenz sind vor allem die Partizipation der Museen und musealen Einrichtungen am museumspädagogischen Dienst, das Fortführen der Bedarfsmeldungen sowie deren praktische Umsetzung und Evaluierung.

## § 4 Corporate Design

- 1 Alle schriftlichen und elektronischen Veröffentlichungen sind mit dem Logo des Museumsverbundes des Landkreis Dahme-Spreewald zu versehen. Die Vertragspartner verpflichten sich außerdem, alle beteiligten musealen Einrichtungen zu nennen und deren Logos zu verwenden.
- 2 Die Herstellung von Printprodukten bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe der beteiligten Projektpartner sowie der Gesamtleitung.

## § 5 Datenschutz

- 1 Die Beschäftigten des museumspädagogischen Dienstes sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Vertragspartner, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren.
- 2 Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## § 6 Haftung

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 7 Vertragsdauer und Kündigung

- 1 Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit, vor-

behaltlich der gesicherten Finanzierung gemäß der Richtlinie zur Förderung der Kultur und des museumspädagogischen Dienstes im Landkreis Dahme-Spreewald.

- 2 Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf von drei Jahren möglich. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- 3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

### § 8 Änderungen und Salvatorische Klausel

- 1 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

2 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Zweck derselben erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

### § 9 Evaluation

Die Arbeit des museumspädagogischen Dienstes wird ab Inkrafttreten

der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung alle zwei Jahre evaluiert. Die Evaluation bezieht sich darauf, inwieweit die durch die Kooperation beabsichtigten Ziele erreicht wurden bzw. die gewollte Wirkung erzielt wurde. Die Vertragsparteien behalten sich aufgrund der Evaluationsergebnisse eine Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vor.

### § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und wird durch die Vertragspartner gemäß § 8 GKGbbg nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt gemacht.

**Lübben (Spreewald),**  
den 20.01.2025  
gez. Jens Richter  
Bürgermeister Stadt Lübben  
(Spreewald)/  
Lubin (Błota)

**Lübben (Spreewald),** den 17.01.2025  
gez. Peter Schneider  
Allgemeiner Vertreter  
des Bürgermeisters  
Stadt Lübben (Spreewald)/  
Lubin (Błota)

**Königs Wusterhausen,**  
den 02.04.2025  
gez. Michaela Wiezorek  
Bürgermeisterin  
Stadt Königs Wusterhausen

**Königs Wusterhausen,**  
den 02.04.2025  
gez. Lars Thielecke  
Allgemeiner Vertreter  
der Bürgermeisterin  
Stadt Königs Wusterhausen

**Wildau,** den 06.08.2025  
gez. Frank Nerlich  
Bürgermeister  
Stadt Wildau

**Wildau,** den 06.08.2025  
gez. Marc Anders  
Allgemeiner Vertreter  
des Bürgermeisters,  
Stadt Wildau

**Mittenwalde,**  
den 18.02.2025  
gez. Dirk Knuth  
Bürgermeister  
Stadt Mittenwalde

**Mittenwalde,** den 06.03.2025  
gez. Marek Kleemann  
Allgemeiner Vertreter  
des Bürgermeisters  
Stadt Mittenwalde

**Luckau,** den 06.02.2025  
gez. Gerald Lehmann  
Bürgermeister  
Stadt Luckau

**Luckau,** den 06.02.2025  
gez. i.V. Thomas Schäfer  
Allgemeine Vertreterin  
des Bürgermeisters  
Stadt Luckau

**Langengrassau,**  
den 17.02.2025  
gez. Frank Deutschmann  
Bürgermeister  
Gemeinde Heideblick

**Langengrassau,** den 03.02.2025  
gez. Stephan Weide  
Allgemeiner Vertreter  
des Bürgermeisters  
Gemeinde Heideblick

**Heidesee, OT Friedersdorf,**  
den 19.03.2025  
gez. Björn Langner  
Bürgermeister  
Gemeinde Heidesee

**Heidesee, OT Friedersdorf,**  
19.03.2025  
gez. Stefanie Hahn  
Allgemeine Vertreterin  
des Bürgermeisters  
Gemeinde Heidesee

**Groß Leuthen,**  
den 04.02.2025  
gez. Dieter Freihoff  
Bürgermeister  
Gemeinde Märkische Heide

**Groß Leuthen,**  
den 04.02.2025  
gez. i.A. Annette Feige  
Allgemeiner Vertreter  
des Bürgermeisters  
Gemeinde Märkische Heide

**Schönefeld,** den 30.01.2025  
gez. Christian Hentschel  
Bürgermeister  
Gemeinde Schönefeld

**Schönefeld,** den 30.01.2025  
gez. Hilmar Ziegler  
Allgemeiner Vertreter  
des Bürgermeisters  
Gemeinde Schönefeld

**Teupitz,** den 12.02.2025  
gez. Oliver Theel  
Amtsdirektor,  
Amt Schenkenländchen

**Teupitz,** den 12.02.2025  
gez. Thomas Kralisch  
Allgemeiner Vertreter  
des Amtsdirektors  
Amt Schenkenländchen

**Golßen,** den 07.02.2025  
gez. Marco Kehlig  
Amtsdirektor  
Amt Unterspreewald

**Golßen,** den 07.02.2025  
gez. i.A. Capar Bock  
Allgemeiner Vertreter  
des Amtsdirektors  
Amt Unterspreewald

**Eichwalde,**  
den 22.04.2025  
gez. Jörg Jenoch  
Bürgermeister  
Gemeine Eichwalde

**Eichwalde,** den 22.04.2025  
gez. Claudia Weiß  
Allgemeine Vertreterin  
des Bürgermeisters  
Gemeine Eichwalde

## Terminübersicht 2026

über die Ausschüsse und  
Stadtverordnetenversammlungen,  
Beginn jeweils 18.30 Uhr im Volkshaus Wildau

### Fachausschüsse

#### Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Digitalisierung

19.01.2026  
09.03.2026  
04.05.2026  
31.08.2026  
02.11.2026

#### Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften

20.01.2026  
10.03.2026  
05.05.2026  
01.09.2026  
03.11.2026

#### Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur

26.01.2026  
16.03.2026  
11.05.2026  
07.09.2026  
09.11.2026

#### Ausschuss für Bau und Planung

27.01.2026  
17.03.2026  
12.05.2026  
08.09.2026  
10.11.2026

#### Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

09.02.2026  
23.03.2026  
18.05.2026  
14.09.2026  
16.11.2026

#### Hauptausschuss

10.02.2026  
24.03.2026  
19.05.2026  
15.09.2026  
17.11.2026

#### Stadtverordneten- versammlung

17.02.2026  
21.04.2026  
02.06.2026  
29.09.2026  
24.11.2026

#### Regionalausschuss ZWES

in Zeuthen  
in Schulzendorf  
in Wildau  
in Eichwalde

(Noch keine  
Termine benannt)

Die Tagesordnung, die Zeit und der Ort sowie Änderungen werden auf der Internetseite der Stadt [www.wildau.de](http://www.wildau.de) - [Bürgerservice / Bürgerinformationssystem / Sitzungen / Sitzungskalender](#) bekannt gemacht und in den amtlichen Schaukästen veröffentlicht.

Änderungen vorbehalten.

**D. Schwarze**

Stadtverordnetenangelegenheiten

## Bekanntmachungen des Fundbüros

Nr. Bezeichnung der Fundsache	Funddatum	Meldefrist
1. hellblau. Kinderjacke, 2x Kindermütze, schwarze Geldbörse, Brille mit dunklen Rahmen, Anhänger mit Stoffelefant, Schlüsselanhänger mit Mädchenbild, Einlegesohle, Spielzeug Auto, bunte Kopfschützer, Tablett, Kinderring mit Schmetterling, Sparkassenkarte Lema al Batrni	05.11.2025	06.05.2026
2. 28er Damenfahrrad/Göricke / schwarz-silber	22.10.2025	23.04.2026
3. Adidas Jacke, Payback- Karte, Rolle-Geschenkpapier, Gesundheitskarte (Landw.Kasse), Dino Handtasche mit Schlüssel, Teddybär rosa/weiß, flauschiger Handbeutel, Plüsch-Princess Pepper, braun-weiß geflecktes Pferdchen	16.10.2025	01.06.2026
4. Shirt/ New Yorker, Base Cape NY, Brille Hugo Boss, Einhorn Brille	23.09.2025	24.03.2026
5. 28er Mountainbike Typ Cube, Nevada Kinderfahrrad	17.09.2025	18.03.2026
6. Secretpack Kostüm, Bauchtasche Spidermann, Basecap, Jacke-dunkelblau, Kinder-Sonnenbrille, Armbanduhr rosa, Arm Kette Silber, Airpods, Brillenetui, Plastik Trinkflasche, KIA Autoschlüssel	12.08.2025	13.02.2026
7. 2 Boxen von Ur&Penn, ersten Box eine goldene Uhr von CARYINO und in der anderen Box sind Glieder in Silber; H&M High Jeans blau - Größe 38; Strick-T-Shirt blau - Größe XL; Strick T-Shirt Weiß, Größe XL	17.07.2025	18.01.2026
8. Jeansjacke Gr. L, silberne Fuß Kette, kleiner Schlüssel, VBB Karte (Sophi Sunseri), kleiner Schlüssel mit Goldband, kleines Plüschtier, Handy (Wiko)defekt	07.07.2025	08.01.2026
9. 28er Damenfahrrad Silber, Typ: BBF	26.06.2025	27.12.2025

### Hinweis: Nächster Fundsachenverkauf am 16.12.2025 (Zi. 40)

Rechte an den Fundsachen sind binnen der in der letzten Spalte angegebenen Meldefrist im Fundbüro der Stadt Wildau geltend zu machen. Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Stadt Wildau gerichtet werden; bitte an [ordnungsamt@wildau.de](mailto:ordnungsamt@wildau.de). Für telefonische Rückfragen erreichen Sie das Fundbüro der Stadt Wildau unter Tel.: 03375/505456.

Andreas Kube, Ordnungsamt

## Einwohnerstatistik

Einwohnerstand zum 31.08.2025 = 11.424, davon 103 Bewohner GU	Einwohnerstand zum 30.09.2025 = 11.518 davon 107 Bewohner GU	Einwohnerstand zum 31.10.2025 = 11.539 davon 104 Bewohner GU
Zuzüge 158	Zuzüge 85	Zuzüge 89
Wegzüge 62	Wegzüge 37	Wegzüge 52
Geburten 8	Geburten 4	Geburten 2
Sterbefälle 10	Sterbefälle 5	Sterbefälle 18

(GU= Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge, Friedrich-Engels-Str.58a)

Stand 19.11.2025

**K. Schmidt**, Einwohnermeldeamt